



ÜBERGANGSREGELUNG FÜR DIE UMSETZUNG DES HANDLUNGSRAHMENS FÜR DAS RECYCLING VON BANKNOTEN IN DEN NEUEN TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN

Der im Dezember 2004 verabschiedete und auf der Website der EZB veröffentlichte Handlungsrahmen für die Falschgeldererkennung und die Sortierung nach Umlauffähigkeit durch Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure (im Folgenden der „Handlungsrahmen“)¹ wird auch für die neuen teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten, wenn diese den Euro einführen.

Der EZB-Rat hat folgenden Beschluss gefasst:

a) Für die neuen teilnehmenden Mitgliedstaaten, die den Euro **vor dem oder am 31. Dezember 2009** einführen, gilt an Stelle des Abschnitts 3 des Handlungsrahmens die folgende Übergangsregelung:

– Die nationalen Zentralbanken (NZBen) eines jeden neuen teilnehmenden Mitgliedstaats setzen den Handlungsrahmen auf nationaler Ebene so bald wie möglich um, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem Euro-Banknoten und -Münzen gesetzliches Zahlungsmittel in dem betreffenden neuen teilnehmenden Mitgliedstaat werden.

– Darüber hinaus gilt nach Ablauf der oben genannten zwölfmonatigen Umsetzungsfrist eine Übergangszeit von 12 Monaten für die Anpassung von Verfahren zur Banknotenbearbeitung und von bestehenden, in Betrieb befindlichen Automaten durch Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure an die im Handlungsrahmen festgelegten Anforderungen.

b) Für die neuen teilnehmenden Mitgliedstaaten, die den Euro **nach dem 31. Dezember 2009** einführen, gilt an Stelle des Abschnitts 3 des Handlungsrahmens die folgende Übergangsregelung:

– Die NZBen eines jeden neuen teilnehmenden Mitgliedstaats setzen den Handlungsrahmen zu dem Zeitpunkt um, zu dem Euro-Banknoten und -Münzen gesetzliches

Zahlungsmittel in dem betreffenden neuen teilnehmenden Mitgliedstaat werden.

– Ab dem Zeitpunkt, zu dem Euro-Banknoten und -Münzen gesetzliches Zahlungsmittel werden, gilt eine Übergangszeit von 12 Monaten für die Anpassung von Verfahren zur Banknotenbearbeitung und von bestehenden, in Betrieb befindlichen Automaten durch Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure an die im Handlungsrahmen festgelegten Anforderungen.

c) In den Fällen, in denen sich Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure gegen das Recycling von Banknoten entscheiden, haben sie weiterhin die Möglichkeit, ihren Euro-Banknotenbedarf durch die NZBen, wie von den einzelnen NZBen festgelegt, zu decken.

¹ <http://www.ecb.int/pub/pdf/other/recyclingeurobanknotes2005de.pdf>

© Europäische Zentralbank, 2006

Anschrift: Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Postanschrift: Postfach 16 03 19, D-60066 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 1344 0

Internet: www.ecb.int

Fax: +49 69 1344 6000

Telex: 411 144 ecb d

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

ISBN 92-899-0002-4 (Internet-Version)